Humor in Uniform

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **39 (1963-1964)**

Heft 15

PDF erstellt am: **30.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

ausschließt. Sobald bewußt an die Grenze der körperlichen Leistungsfähigkeit gegangen wird, sind Uebungen ohne Fahrtätigkeit anzuordnen.

E. Alkoholgenuß

Vor und während Dienstfahrten sowie während den dazwischenliegenden Fahrtunterbrüchen ist den Führern von Motorfahrzeugen der Genuß alkoholischer Getränke untersagt.

F. Medikamente

Die ärztlich nicht kontrollierte Einnahme von Medikamenten, wie Mittel gegen Müdigkeit, Schmerzen usw. kann die Sicherheit der Motorfahrzeugführer erheblich reduzieren und ist deshalb zu vermeiden.

Der Einsender schreibt, «Laut Reglement muß der Motorfahrer eine unbedingte Ruhezeit von sieben Stunden innert eines Tages haben.» Unter Ziff. 3 **A. Befohlene Ruhe** des betr. Reglementes (siehe oben) lesen wir aber: **«In der Regel** sollen die Motorfahrzeugführer auf 24 Stunden 7 Stunden **womöglich ununterbrochen** schlafen können.» Das Reglement befiehlt also nicht die genaue Dauer der Ruhezeit, sondern gibt die Richtlinie für eine genügende Ruhezeit als Bestandteil der Gefechts- und Einsatzbereitschaft der Truppe. In außergewöhnlichen Fällen (z. B. Tagwache um 0230, vor strengem Fahreinsatz usw.) muß diese Ruhezeit von den verantwortlichen Vorgesetzten sogar befohlen werden.

Wie soll sich nun ein Motorfahrer bei Uebermüdung verhalten? Darüber erteilt die Ziff. 3 **C. Meldepflicht** genaue Antwort. Der Motorfahrzeugführer hat also die Pflicht, seinem Vorgesetzten wegen Uebermüdung Meldung zu erstatten. Verunfallt der Motorfahrzeugführer infolge Uebermüdung und hat er seinem Vorgesetzten nichts gemeldet, dann hat er der Meldepflicht nicht genügt und somit einer Dienstvorschrift nicht Folge geleistet.

Beharrt ein Vorgesetzter, trotz der Meldung, auf dem Fahrbefehl, so trägt er die Verantwortung für die eventuellen Folgen. Dies als Antwort zur gestellten Frage, wie man sich als Motorfahrer bei Uebermüdung korrekterweise verhalten soll.

Das Reglement verpflichtet also auch die für den Einsatz der Motorfahrer verantwortlichen Vorgesetzten, für genügende Ruhezeit der Motorfahrzeugführer zu sorgen. Wenn für die Motorfahrzeugführer um 0230 Tagwache ist, dann muß eben der Vorgesetzte in Anbetracht einer außergewöhnlichen Beanspruchung seiner Motorfahrer diese am Vorabend z. B. um 20.00 zur Ruhe befehlen und kontrollieren. Der Vorgesetzte ist verpflichtet, die dem Einsatz seiner Motorfahrer den Vorschriften des MWD-Reglementes entsprechende Ruhezeit zu beachten und zu befehlen.

Wenn der Einsatz und die Verkehrssicherheit es gestatten, darf selbstverständlich auch der Motorfahrer zum Wachtdienst befohlen werden, wobei die Ruhezeit im Wachtlokal als Dienstzeit zu betrachten ist.

Die verantwortlichen Vorgesetzten wie die Motorfahrzeugführer haben die gegenseitige Pflicht, alles zu unternehmen, damit trotz den erhöhten Anforderungen an den Wehrmann die Verkehrssicherheit gewährleistet und die Unfallgefahr auf das Minimum beschränkt bleibt.

Adj. Uof. Möschberger, Freiburg

Ohne Angriff kein Sieg! **Scharnhorst**

Leserbriefe

Betrifft Artikel «Ich habe die Nase voll» vom 15. März 1964

Sehr geehrter Herr Herzig,
der Mann soll wissen, daß er nicht allein dasteht. Wie ich ihn beurteile, will er nicht Mitleid und kein Geschenk. Aber es ist nötig, daß hier ein Exempel statuiert wird, weil es sich endlich einmal nicht um ein Gerücht oder um eine Aufschneiderei, sondern um eine nüchterne Tatsache handelt. Ich schlage vor:

1. Mit der Firma, der Vermieterin, ist von der Redaktion aus Rücksprache zu nehmen. Es soll ihr mitgeteilt werden, welchen miserablen Eindruck ihr Vorgehen macht. Vielleicht hat hier eine untergeordnete Stelle in der Verwaltung etwas entschieden, dessen weitgehende Folgen sie nicht übersehen konnte. Andernfalls sollten Sie vor der Namensnennung der Firma nicht zurückschrecken, namentlich dann, wenn sie nicht bereit ist, auf die Kündigung zurückzukommen.
2. Besteht die Firma auf der Kündigung, so wäre ein Aufruf an Baufirmen in der Umgebung des heutigen Wohnortes zu richten, damit dem wackeren Familienvater zu angemessenen Kosten eine Wohnung beschafft werden könnte. Sicher wären auch Abonnenten dieser Gegend zur Mithilfe bereit.
3. Wenn alle Stricke reißen, so wäre sicher ein Industrieller andernorts bereit, dem Manne eine neue Stelle zu bieten und eventuell sogar Kapital zu vernünftigem Zins vorzustrecken, damit die Familie zu einem eigenen Heim käme. Für diesen Fall wäre eine finanzielle Hilfe durch Abonnenten in der Weise möglich, daß dem Familienvater auf 2. oder 3. Hypothek Gelder langfristig zur Verfügung gestellt würden. Für die erste Hypothek sollte ein Bankverwalter im Leserkreis auch im Zeichen der Kreditrestriktion einen gangbaren Weg finden. **Oblt. A. G. in W.**

*

Dieser Brief steht hier für viele. Unserem Leser ist bereits geholfen worden! Kameradschaft über den Dienst hinaus ist tatsächlich kein leeres Wort!

*

Neue Fortschritte in der Lawinenrettung

Die Firma Varian, Associates in Palo Alto, Californien und in Zug, hat in enger Zusammenarbeit mit der hochalpinen Forschungsstation Jungfraujoch das magnetische Varian - Lawinenopfer - Suchgerät weiter entwickelt. An einer Sonde, die waagrecht locker in der Hand getragen wird, befinden sich an beiden Enden je ein Fühler für das Magnetfeld. Kommt die Sonde in die Nähe eines kleinen Magneten, die z. B. im Absatz der Skischuhe eingebaut, in der Kleidung mitgeführt wird, steigt das Magnetfeld an einem Fühler schneller als am andern, und der Unterschied wird deutlich hörbar. Bei Annäherung an einen Magneten — also das Lawinenopfer — ändert sich der Ton im Kopfhörer immer schneller. Auf diese Weise kann die Stelle in kürzester Zeit lokalisiert werden.

Bei einer Demonstration auf Weißfluhjoch unter Leitung von Adj. Uof. Schärer, an der Herr Prof. A. v. Muralt sowie auch Fachleute des schweizerischen, österreichischen und deutschen Bergrettungsdienstes teilnahmen, zeigte es sich, daß ein mit Magnet ausgerüsteter Ski- und Bergtourist mit dem neuen Suchverfahren sehr schnell aufgefunden werden kann. Das Gerät spricht bis zu einer Tiefe von 5 m an.

Redaktion - antworten

Freundlichen Dank dem Präsidenten des UOV des Bezirks Brugg, **Adj. Uof. V. Bulgheroni,** der in der letzten Ausgabe des von ihm redigierten Sektionsorganes eine ausgezeichnete Empfehlung für unsere Wehrzeitschrift veröffentlicht hat. — Einmal mehr sei mitgeteilt, daß unsere Kameraden Redaktoren und Pressechefs jederzeit berechtigt sind, in ihren Organen Beiträge aus dem «Schweizer Soldat» nachzudrucken, sofern sie die Quelle ausdrücklich erwähnen.

Humor in Uniform

Bym Schanze

Im Unterstand neben uns schaufelt ein baumlanger Kerl, dessen Kopf immer noch über den Rand heraus lugt, nachdem von den andern längst nur noch die Dreck herauswerfenden Schaufeln abwechslungsweise auftauchen. «Wie gänd Ehr au däm z'frässe? Servieret Ehr ihm per Lift?» rufen wir zum Unterstand hinüber, um aber sofort die schlagfertige Antwort zu erhalten: «Nai, dä ißt us em Dachkännel!» Vo. (Nebelspalter)

(Aus «Damals im Aktivdienst», Fr. 19.50, Rascher Verlag Zürich)

Sektionen

Der UOV Obersimmental legt Ehre für den SUOV ein

Glanzvoller 2. Schweizerischer Zwei-Tage-Winter-Gebirgsskilauf in der Lenk

Mit gegen 400 Teilnehmern in 81 Mannschaften, darunter militärische Einheiten und Vereine, vor allem Unteroffiziersvereine, Patrouillen des Grenz- und Festungswachtkorps, kantonaler und städtischer Polizeikorps, der bernischen Wildhüter und Fischereiaufseher sowie auch des FHD, der Rotkreuz-Pfadi und des Rotkreuzdienstes, hat der UOV Obersimmental über das Wochenende des 7./8. März mit einer mustergültigen Organisation die zweite Auflage dieser originellen, keine Bestzeiten, Ränge und Preise kennenden Leistungsprüfung durchgeführt, die bei strahlenden Witterungs- und Schneeverhältnissen zu einem glanzvollen Erfolg wurde. Täglich waren mit 1000 m Aufstieg und Abfahrt gute 30 Distanzkilometer innert neun Stunden zu absolvieren, wobei fünf Stunden nicht unterboten werden durften. Am ersten Tag ging es über den exponierten Gandlauenengrat auf die Höhe des Rinderberges (2100 m), während die Strecke des zweiten Marschtages über den Aebigrat hinauf zum Leiterli (2000 m) führte. Freude und Begeiste-